

4. 1. Wonach bestimmt sich das Gemeinwesen, in dessen Dienst ein Beamter steht und welches deshalb für eine von diesem begangene schuldhaftige Amtspflichtverletzung verantwortlich ist?

2. Haftet das Reich oder das Land für Amtsversehen von Beamten, welche bei den mit der einstweiligen Verwaltung der Reichswasserstraßen betrauten mittleren und unteren Landesbehörden angestellt sind?

RVVerf. Art. 131. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909

§ 4. Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich §§ 1, 11, 12.

III. Zivilsenat. Urf. v. 31. Mai 1929 i. S. 1. Deutscher Lloyd
 Versicherungs-AG. (kl.), 2. Preuß. Staat (Nebenintervenient) w.
 Deutsches Reich (Bekl.). III 205/28.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. März 1925 vormittags sank im Pregel ein Schlepper. Auf sein Wrack lief am Nachmittag desselben Tages ein Dampfer auf und beschädigte es erheblich. Die Klägerin, an welche die Eigentümerin des Schleppers ihre Schadenersatzansprüche abgetreten hat, behauptet, daß das Auslaufen des Dampfers auf den Schlepper durch schuldhaftc Amtspflichtverletzungen von Beamten der Hafcnpolizeiverwaltung in Königsberg verurjacht worden sei. Sie macht das Deutsche Reich für den entstandenen Schaden verantwortlich und hat Klage auf Zahlung von 6021 RM. erhoben.

Der Beklagte macht geltend, daß für die Amtspflichtverletzungen der preußischen Hafcnpolizeibeamten das Land Preußen hafte, bestreitet aber auch, daß diese Beamten den Zusammenstoß verschuldet hätten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der Preussische Staat ist der Klägerin als Nebenintervenient beigetreten und hat Revision eingelegt. Sein Rechtsmittel blieb erfolglos.

Gründe:

Die Abweisung der Klage in den Vorinstanzen ist damit begründet worden, daß der Klagenanspruch nicht gegen das Deutsche Reich, sondern gegen den Preussischen Staat geltend zu machen sei, in dessen Dienst die Beamten der Hafcnpolizeiverwaltung in Königsberg ständen. Diese Beurteilung der Rechtslage entspricht den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 31. Mai 1927 III 394/26 (abgedr. JW. 1927 S. 2203 Nr. 21) und vom 6. Dezember 1927 III 99/27, an denen trotz der sie bekämpfenden Revisionsausführungen festzuhalten ist.

Nach Art. 131 RVerf. trifft, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Die Wendung „in deren Dienste der Beamte steht“ ist ersichtlich dem § 4 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS. S. 691) entnommen, das als Vorbild für das

Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) und dann weiter auch für Art. 131 RVerf. gebient hat. § 4 a. a. O. bestimmt, die Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes (über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen unmittelbarer Staatsbeamten) seien auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband trete. Bei der Auslegung dieser Vorschrift hat der erkennende Senat (RGZ. Bd. 84 S. 34) ausgesprochen, daß der Beamte grundsätzlich dem Gemeinwesen angehöre, von dem er angestellt werde, daß der Anstellungsakt regelmäßig das für die Begründung des Beamtenverhältnisses Wesentliche sei; dieser Grundsatz werde dadurch nicht berührt, daß nach preussischem Recht einzelne Gemeindebeamten von staatlichen Stellen ernannt würden. Nicht von Bedeutung für die Anwendung des § 4 ist es dagegen nach der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 88 S. 257, Bd. 111 S. 13 und öfter), ob der Beamte bei Vornahme der beanstandeten Amtshandlung ein Hoheitsrecht des Kommunalverbands, für dessen Dienst er angestellt war, oder ein diesem und seinen Organen nur übertragenes staatliches Hoheitsrecht ausgeübt hat.

Bei dem schon hervorgehobenen engen Zusammenhang beider Vorschriften ist es geboten, die vorstehend dargelegten, zu § 4 des preussischen Staatshaftungsgesetzes entwickelten Grundsätze zur Auslegung auch von Art. 131 RVerf. heranzuziehen. Der Unterschied in der Fassung beider Bestimmungen ist ohne Belang. Wenn § 4 die Haftung des Kommunalverbands davon abhängen läßt, ob der Beamte für dessen Dienst angestellt ist, so hat damit nur den bereits erwähnten Ausnahmefällen Rechnung getragen werden sollen, in denen Gemeindebeamte unmittelbar durch den Staat ernannt werden (vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 1. August 1909, Landtagsdruckf. 1908/09 Nr. 32 S. 13). Solche Fälle werden von den in Art. 131 gebrauchten Worten „in deren Dienste der Beamte steht“ mitumfaßt. Diese Vorschrift läßt damit ebenso, wie früher schon § 4 des preussischen Staatshaftungsgesetzes, die Haftung grundsätzlich von dem Anstellungsakt abhängen. Regelmäßig entscheidet auch nach Reichsrecht die Ernennung des Beamten darüber, in wessen Dienst er steht und wer deshalb für seine Amtsverfehen einzutreten hat. Unberücksichtigt zu bleiben hat bei Anwendung des Art. 131 gleichfalls, wessen Hoheitsrechte der Beamte im einzelnen

Fälle ausgeübt hat. Die Reichsverfassung läßt nach ihrem insoweit völlig unzweideutigen Wortlaut die Haftung der öffentlichen Körperschaft hiervon nicht abhängen.

Auf die danach entscheidende Frage, ob die Beamten der Hafenspolizeiverwaltung in Königsberg, aus deren angeblichem Versehen der Klagenspruch hergeleitet wird, vom Deutschen Reich oder vom Preussischen Staat angestellt worden sind, gibt der Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 RGBl. S. 961) eine unzweideutige Antwort dahin, daß ihre Ernennung bei Preußen liegt. Der Pregel gehört zu den Wasserstraßen, die nach § 1 Abs. 1 a des Vertrags am 1. April 1921 auf das Reich übergegangen sind (Nr. 52 der Anlage A des Vertrags). Für die Verwaltung dieser Wasserstraßen bestimmt § 11 Abs. 1 a. a. O., daß die Zuständigkeiten der Landeszentralbehörden mit dem 1. April 1921 auf das Reich übergehen, daß dagegen im übrigen die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reiches und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums erfolgt. Nach dieser noch heute bestehenden Regelung ist die Hafenspolizeiverwaltung in Königsberg eine mit der Erfüllung von Reichsaufgaben betraute preussische Landesbehörde. Die ihr angehörigen Beamten werden von Preußen ernannt. § 12 d Abs. 1 Satz 1 des Vertrags bestimmt in dieser Hinsicht noch ausdrücklich, daß die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten den Landesbehörden verbleibt. Zwar verlangt Satz 2 das., daß die Ernennung der für das Reich ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe A X oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden dürfe, eine Befugnis des Reichs, die gemäß dem am 18. Februar 1922 veröffentlichten Zusatzvertrag mit Preußen (RGBl. S. 222, zu § 12) auf die entsprechenden mittleren und unteren Beamten erstreckt worden ist. Die Ernennung der Beamten erfolgt aber allein durch Preußen und nur für seinen Dienst, nicht auch für den Dienst des Reiches. Lediglich kraft des Beamtendienstverhältnisses, in dem die fraglichen Beamten zu Preußen stehen, haben sie das Recht und die Pflicht, Hoheitsrechte des Reiches auszuüben. Das Reich hat deren Wahrnehmung für die Wasserstraßen einstweilen den

Landesbehörden überlassen, ohne sie und die ihnen angehörigen Beamten in seinen Dienst zu nehmen. Der Vertrag spricht denn auch nur von den für das Reich — nicht im Dienste des Reiches — ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten (§ 12d Ubf. 1 Satz 2) und von den mit Reichsaufgaben befaßten Landesbehörden (Ubf. 3 Satz 1 das.), Wendungen, die deutlich erkennen lassen, daß hier der nach dem oben Gesagten für Art. 131 RVerf. unwesentliche Tatbestand der Ausübung von Hoheitsrechten eines öffentlichen Gemeinwesens durch Beamte eines anderen vorliegt. Daß die mittleren und unteren Behörden der Länder bei der Verwaltung der Reichswasserstraßen der Leitung des Reichsverkehrsministeriums unterworfen sind (§ 11 Ubf. 1 Satz 2 des Staatsvertrags), macht die bei ihnen beschäftigten Beamten nicht zu Beamten, die im Dienste des Reiches stehen. Die mit der Verwaltung staatlicher Polizei beauftragten Beamten preussischer Gemeinden haben hierbei den Weisungen der ihnen vorgeordneten staatlichen Behörden zu folgen. Trotzdem haftete für Versehen, die sie bei dieser Tätigkeit begingen, schon nach dem preussischen Staatshaftungsgesetz die Gemeinde, nicht der Staat. Diese aus § 4 das. gezogene Folgerung ist für den entsprechenden Art. 131 RVerf. ebenfalls unabweislich und ist vom erkennenden Senat auch schon für ihn ausgesprochen worden (Urteil vom 23. März 1927 III 199/26, abgedr. RZ. 1927 Sp. 1271 Nr. 11). Dahingestellt kann bleiben, ob die Aufwendungen, welche die Länder auf Grund von Art. 131 RVerf. machen müssen, um die durch Verschulden ihrer Beamten bei Verwaltung der Reichswasserstraßen für Dritte entstehenden Schäden auszugleichen, zu den Kosten gehören, die nach der angeführten Bestimmung des Staatsvertrags das Reich zu tragen hat. Wäre das zu bejahen, so folgte daraus doch nur ein Rückgriffsrecht der Länder gegen das Reich; ihre Haftung nach außen würde dadurch nicht berührt.

Die Ausführungen der Revision vermögen dieses Ergebnis nicht zu entkräften. Auf die Entwicklung der preussischen Wasserstraßenverwaltung bis zum Übergang der Wasserstraßen auf das Reich kommt es nicht an, da der Staatsvertrag unzweideutig erkennen läßt, daß die Beamten der in Frage kommenden mittleren und unteren Behörden im Dienste ihres Landes verblieben sind. Daß sie nach außen als Organe des Reiches auftreten und daß sie dabei den sachlichen Weisungen des Reichsverkehrsministeriums folgen müssen, kommt

gegenüber ihrer Anstellung durch das Land nach dem oben Gesagten nicht in Betracht. Eine Doppelstellung, wie sie der Senat bei den preußischen Landräten als vorliegend erachtet (RGZ. Bd. 100 S. 190, Bd. 111 S. 13), nehmen die Beamten der an der Verwaltung der Reichswasserstraßen beteiligten Landesbehörden nicht ein. Den Ländern ist nicht das Recht eingeräumt worden, ihre Beamten zugleich auch für den Dienst des Reiches anzustellen. Denn wie nochmals zu betonen ist, hat der Staatsvertrag die Verfügung über diese Beamten ausdrücklich den Landesbehörden vorbehalten und hat sie nur bei der Wahrnehmung der Reichsaufgaben, die nicht etwa wieder Landesaufgaben geworden sind, der sachlichen Leitungsbefugnis des Reichsverkehrsministeriums unterstellt.

Die Revision bezieht sich zur Unterstützung ihrer Auffassung, daß bei Versehen von Beamten das Gemeinwesen hafte, als dessen Organ der Beamte bei Vornahme der schuldhaften Handlung tätig geworden sei, auf die Urteile des Senats RGZ. Bd. 92 S. 242 und Bd. 104 S. 257 (263); aber diese Urteile behandeln Sonderfälle und sind daher für die jetzt zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung. Das erste Urteil beruht auf der dem Aufbau des alten Heeres Rechnung tragenden Vorschrift des § 1 Abs. 3 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910, die für den Bereich dieses Gesetzes die Personen des Soldatenstandes den Reichsbeamten gleichstellt. Das zweite Erkenntnis befaßt sich mit den Arbeiter- und Soldatenräten. Diese waren von keiner Seite zu Beamten ernannt worden, hatten sich vielmehr die Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt selbst beigelegt. Das Gemeinwesen, das für die von ihnen hierbei begangenen Amtspflichtverletzungen einzustehen hatte, konnte deshalb nicht nach dem sonst maßgeblichen Anstellungsakt bestimmt werden. Aus diesem Grunde mußte die Haftung für sie davon abhängig gemacht werden, zu wessen Geschäftsbereich die im Einzelfall von dem Arbeiter- und Soldatenrat verletzte Amtspflicht gehörte.

Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, daß der I. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil RGZ. Bd. 115 S. 54 (58/59) die Haftung für Versehen der mit der Verwaltung der Reichswasserstraßen betrauten Landesbeamten dem Reich auferlegt habe. Der erkennende Senat hat dazu in dem oben erwähnten Urteil vom 6. Dezember 1927 ausgesprochen, mangels besonderer hierauf bezüglicher Ausführungen müsse angenommen werden, daß der I. Senat von der ständigen

Rechtssprechung des erkennenden Senats nicht habe abweichen, sondern nur auf den nach seiner Ansicht anders gearteten Fall habe abstellen wollen. Diese Auslegung des genannten Urteils ist um so gerechtfertigter, als der I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 110 S. 349 (350) für das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910, das insoweit mit Art. 131 RVerf. völlig übereinstimmt, anerkannt hat, daß es für die Frage, ob das Reich oder Preußen hafte, nicht darauf ankomme, ob der schuldige Beamte ein Reichs- oder ein preussisches Hoheitsrecht ausgeübt habe. Er hat dort, durchaus übereinstimmend mit der dargelegten Rechtssprechung des erkennenden Senats, das entscheidende Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß der Beamte, ein Kanallotse, von einer Reichsbehörde als Reichsbeamter angestellt worden war.

Das Berufungsgericht hat demnach mit Recht die Passivlegitimation des verklagten Deutschen Reichs verneint. Sofern im vorliegenden Fall der Tatbestand des Art. 131 RVerf. gegeben ist, trifft die Haftung den Preussischen Staat.